

Regierungsratsbeschluss

vom 14. März 2006

Nr. 2006/517

Recherswil: Landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Buechhof, Parzelle GB-Nr. 693" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Recherswil unterbreitet dem Regierungsrat den landwirtschaftlichen Gestaltungsplan "Buechhof, Parzelle GB-Nr. 693" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan bezweckt, in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung durch bodenunabhängige Tierhaltung (Art. 16a des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [RPG, SR 700.], Art. 36 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [RPV, SR 700.1], § 46 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 [PBG, BGS 711.1] beim Buechhof, GB Recherswil Nr. 693. Die bestehende Legehennenhalle mit heute 4'000 Tierplätzen soll verlängert und der Tierbestand auf 8'000 Plätze aufgestockt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. Dezember 2005 bis 6. Januar 2006. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den landwirtschaftlichen Gestaltungsplan am 24. November 2005 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011) ist für Anlagen mit mehr als 6'000 Plätzen für Legehennen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzareals „Oberes Wasseramt“ (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1437 vom 11. Mai 1982). Das Erstellen von Anlagen ist innerhalb eines Schutzareals grundsätzlich nicht gestattet; es besteht ein generelles Bauverbot gemäss Anhang 4 Ziff. 23 Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR

814.201). Die Behörde kann allerdings in Ausnahmefällen die Bewilligung zur Erstellung einer Baute oder Anlage in der künftigen Zone S3 erteilen, wenn Lage und Ausdehnung der geplanten Schutzzone aufgrund hydrogeologischer Abklärungen festgelegt sind. Innerhalb der künftigen Zone S3 gelten dann die Anforderungen nach Ziff. 221 Abs. 1 und 3 GSchV.

Der Buechhof wurde seinerzeit bereits im Grundwasserschutzareal erstellt, und zwar innerhalb eines separat ausgeschiedenen Randbereichs mit speziellen Bauvorschriften. Eine erste Hoferweiterung wurde im Jahre 1997 mit den entsprechenden Bewilligungen genehmigt. Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine innere Aufstockung, welche für den zukünftigen Betrieb von existentieller Bedeutung ist. Diese zweite Hoferweiterung nimmt allerdings deutlich mehr Schutzareal-Fläche in Anspruch. Da weder der zukünftige Fassungsstandort noch die Lage und Ausdehnung der künftigen Schutzzone innerhalb des Schutzareals bekannt sind, kann das Vorhaben ohne zusätzliche hydrogeologische Abklärungen jedoch nicht bewilligt werden.

Das Amt für Umwelt hat das spezialisierte Büro TK Consult AG, 8000 Zürich, mit einer hydrogeologischen Modellierung beauftragt. Dabei hat sich gezeigt, dass eine Grundwasserfassung für die öffentliche Trinkwasserversorgung innerhalb des rechtsgültigen Schutzareals an mehreren Standorten erstellt werden kann, sodass die Hoferweiterung des Buechhofs nicht mit der entsprechenden Schutzzone S2 im Konflikt steht.

Eine spätere Grundwasserfassung wird mit dem vorliegenden Vorhaben nicht präjudiziert. Dem Vorhaben kann deshalb mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen im Sinne einer Ausnahme zugestimmt werden. Die gewässerschutztechnischen Auflagen nach Ziff. 221 Abs. 1 und 3 GSchV werden im Rahmen der Baubewilligung festgelegt.

3. Beschluss

- 3.1 Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan "Buechhof, Parzelle GB-Nr. 693" mit Sonderbauvorschriften wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Recherswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilungen im Rahmen der UVP von Fr. 2'745.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr.3'768.--.
- 3.4 Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Recherswil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise dem interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431000/A 80553)
Beurteilung UVP	Fr.	2'745.--	(KA 431001/A 80049/TP 112/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>3'768.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Raumplanung MS/GH (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (2)

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Sekretariat der Katasterschätzung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil, mit 2 gen. Plänen (später), mit Rechnung (**lettre signature**)

Baukommission Recherswil, 4565 Recherswil

Bauernsekretariat Solothurn, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

AGRO PLAN, Systembau und Einrichtungen für Artgerechte Tierhaltung, 3286 Muntelier

Daniel Murer-Jenni, Landwirt, Buechhof, 4565 Recherswil

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Recherswil: Genehmigung landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Buechhof, Parzelle GB-Nr. 693" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht:

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom ... bis zum ... beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)